

Satzung

des Berufsverbandes Oecotrophologie e. V. (VDOE)

In der vorliegenden Fassung
beschlossen auf der Mitgliederversammlung
vom 25.10.2019 in Frankfurt/Main

Stand: 06. Oktober 2021
Eintragung in das Vereinsregister (VR 39174 B), Amtsgericht Charlottenburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verband führt den Namen „Berufsverband Oecotrophologie e. V. (VDOE)“.
- § 1.2 Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts besitzt er die Rechtsfähigkeit und führt den Zusatz e. V.
- § 1.3 Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.
- § 1.4 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 1.5 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- § 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- § 2.1 Der Berufsverband Oecotrophologie vertritt als Berufsverband der Oecotrophologen, Haushalts-, Ernährungs- und/oder Lebensmittelwissenschaftler und der Angehörigen vergleichbarer akademischer Berufe die Interessen seiner Mitglieder.
Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehören:
 - der Einsatz für die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder,
 - die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, z. B. im Rahmen eines Weiterbildungs- und Zertifizierungsprogramms,
 - die Kooperation und Kommunikation mit Arbeitgebern, Behörden, Hochschulen und Medien zur Erschließung und Sicherung von Arbeitsgebieten für Oecotrophologen, Haushalts-, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaftler und zur Förderung ihres qualifikationsgerechten Einsatzes,
 - Kontakt zu den Hochschulen zu halten, um zur Forschung und Lehre beizutragen,
 - die Förderung der internen Kommunikation zwischen den Mitgliedern und berufsbezogenen Netzwerken.
- § 2.2 Der Berufsverband Oecotrophologie ist dem interdisziplinären Ansatz der Oecotrophologie, der Haushalts-, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft verpflichtet und hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben der notwendigen Spezialisierung von Oecotrophologen, Haushalts-, Ernährungs- und /oder Lebensmittelwissenschaftlern ein integratives Berufsverständnis zu fördern.
Dazu gehören:
 - die Zusammenarbeit mit Fach- und Berufsverbänden verwandter Disziplinen im In- und Ausland,
 - der Kontakt zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten des In- und Auslandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3.1 Mitglieder des Verbandes können werden
- § 3.1.1 diejenigen, die ein Hochschulstudium der Oecotrophologie, der Haushalts-, Ernährungs- und/oder Lebensmittelwissenschaften oder ein fachverwandtes Studium mit oecotrophologischen Inhalten mit einem Diplom, Bachelor oder Master abgeschlossen haben oder sich in einem Studium dieser Wissenschaften befinden,
 - § 3.1.2 Angehörige fachverwandter Disziplinen auf Hochschulebene, die im Bereich der Oecotrophologie, der Haushalts-, Ernährungs- und/oder Lebensmittelwissenschaften tätig sind,
 - § 3.1.3 mit jeweils einer Stimme als korporatives Mitglied diejenigen Verbände, Institutionen, Unternehmen und Organisationen, die die Zielsetzung des Verbandes unterstützen,
 - § 3.1.4 Ehrenmitglieder.
- § 3.2 Aufnahme in den Verband
- § 3.2.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Verband gerichtet werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
 - § 3.2.2 Wollen Personengruppen in den Verein aufgenommen werden, so kann dies per Berufung durch die Mitgliederversammlung geschehen. Für alle Personen dieser Gruppe müssen die Bedingungen der §§ 3.1.1 und 3.1.2 zutreffen.
- § 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 3.4 Der Austritt muss durch einen eingeschriebenen Brief dem Vorstand des Verbandes gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- § 3.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
- a) ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt.
 - b) ein Mitglied dem Ansehen des Verbandes schadet. Das betroffene Mitglied hat ein Widerspruchsrecht und das Recht auf Anhörung auf der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung.
 - c) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder Teilen hiervon im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
- § 3.6 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4.1 Alle Mitglieder haben das Recht,
- die Leistungen des Verbandes entsprechend ihrer Grundqualifikation und den Beschlüssen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben und
 - Anträge an die Organe des Verbandes zu richten.

- § 4.2 Weitere Rechte regeln § 6 Mitgliederversammlung, § 10 Regionalgruppen, § 11 Örtliche Gruppen.
- § 4.3 Die Mitglieder des Verbandes erkennen die von ihren Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse an. Sie sind verpflichtet, die gefassten Beschlüsse durchzuführen und den Verband bei der Bearbeitung aller Angelegenheiten, die für den Verband von Bedeutung sind, zu unterstützen.
- § 4.4 Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 5 Organe

- § 5.1 Die Organe des Verbandes sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- § 6.1 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene anwesende Mitglieder vertreten lassen. Jede/r Bevollmächtigte darf bis zu drei weitere Mitglieder vertreten. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich in der Mitgliederversammlung. Für Personenwahlen ist auch eine Stimmabgabe durch Briefwahl zulässig, wobei die Kandidaten ihre Kandidatur für die Personenwahl bis spätestens zehn Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt geben müssen. Die schriftlichen Wahlunterlagen für die Teilnahme an der Briefwahl müssen für ihre Wirksamkeit bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Im Fall einer rechtzeitig eingegangenen Stimmabgabe per Briefwahl hat das Mitglied bei einer anschließenden persönlichen Teilnahme sein Stimmrecht verbraucht. Der Vorstand ist ermächtigt, das weitere Verfahren und die Ausgestaltung in eigener Verantwortung vorzunehmen.
- § 6.2 In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe von Gründen im Bedarfsfall von der Mehrheit des Vorstandes oder von mind. 10 % der Gesamtzahl der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt werden. Die/der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, Versammlungsort und Termin legt der Vorstand fest.
- § 6.3 Durch den Vorstand ist zur ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher, schriftlich unter Beifügen der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einzuladen. Die Einladung kann per Post, über die Verbandszeitschrift oder auf elektronischem Wege zugestellt werden. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung im

Intranet unter www.vdoe.de. Grundsätzlich wird die Einladung auf Wunsch auch per Post zugesandt. Zusätzliche Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen, zusätzliche Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens drei Tage vorher. Über die Annahme oder Ablehnung dieser zusätzlichen Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

§ 6.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie der Rechnungslegung des rechnungsführenden Vorstandsmitglieds und Erteilung der Entlastung,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Beirats,
- Wahl zweier, vom Vorstand unabhängiger Kassenprüfer/innen,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beratung des Arbeitsplanes,
- Beratung über Anträge,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Regionalgruppen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
- Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Über die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und den Protokollführern/innen zu unterzeichnen ist.

Das Ergebnis-Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern per Post, als Beilage in der Verbandszeitschrift oder auf elektronischem Wege zugesandt. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung im Intranet unter www.vdoe.de. Grundsätzlich wird das Ergebnis-Protokoll auf Wunsch auch per Post zugesandt.

§ 6.6 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Diese können die Leitung einer dritten Person übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Die Protokollführer/innen werden von der Versammlungsleitung bestimmt.

§ 7 Vorstand

§ 7.1 Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern

- der/dem Vorstandsvorsitzenden,
- dem Rechnungsführenden Vorstandsmitglied
- und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

In den Vorstand können nur Absolventen/innen der Hochschulstudiengänge der Oecotrophologie, der Haushalts-, Ernährungs- und/oder Lebensmittelwissenschaften oder fachverwandter Studiengänge mit oecotrophologischen Inhalten gewählt werden. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die/den Stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n.

§ 7.2 Die/Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinschaftlich gesetzliche Vertreter des Berufsverbandes Oecotrophologie e. V. im Sinne des § 26 II, S. 1 BGB. Jedes Vorstandsmitglied kann vom Vorstand zur Interessenvertretung des Vereines außerhalb des § 26 BGB beauftragt werden.

§ 7.3 Der Vorstand amtiert für die Dauer von zwei Jahren. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Wahlperiode bis zur nächsten Wahl weiter. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand durch einstimmigen Vorstandsbeschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder selbst ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung und ist zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl.

§ 7.4 Aufgaben des Vorstandes sind:

- Erstellung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
- Vorprüfung des Rechnungsabschlusses,
- Erstellung der Arbeitsplanung,
- Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Berufung und Auflösung von Arbeitskreisen,
- Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Vorschlag zur Wahl von Beiratsmitgliedern,
- Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand nimmt die Funktion des Dienstherrn gegenüber den Mitarbeitern/innen des VDOE wahr.

§ 7.5 Die/der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied berufen in ihrem/seinem Auftrag die Vorstandssitzungen ein. Aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen nehmen die/der Geschäftsführer/in und Referenten/innen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7.6 Dem Vorstand wird für seine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke des Verbandes eine Aufwandsentschädigung für Zeitversäumnis gewährt. Über die Höhe dieser Entschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beirat

- § 8.1 Beratendes Organ des Verbandes ist der Beirat. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um das Wohl des Verbandes verdient gemacht haben. In den Beirat kann gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Mitglied des Verbandes ist und sich dabei durch Unterstützung des Verbandes ausgewiesen hat oder sich in einer beruflichen Position befindet, die für die Unterstützung der Verbandsinteressen besonders geeignet ist.
- § 8.2 Der Beirat wird vom Vorstand des Verbandes vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter /innen rücken bei vorzeitigem Ausscheiden von Beiratsmitgliedern in der protokollarisch angegebenen Reihenfolge nach. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Beiratsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- § 8.3 Die/der Beiratsvorsitzende nimmt in der Regel einmal pro Jahr an einer erweiterten Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.

§ 9 Arbeitskreise

- § 9.1 Der Vorstand kann Arbeitskreise zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten bilden und auflösen. Die Arbeitskreise legen ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand vor. Die Arbeitskreise wählen ihre/n Leiter/in selbst.
- § 9.2 Die/Der Leiter/in eines Arbeitskreises nimmt in der Regel einmal pro Jahr an einer erweiterten Vorstandssitzung teil.
- § 9.3 Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitskreise erfolgt ansonsten im Intranet unter www.vdoe.de.

§ 10 Regionalgruppen

- § 10.1 Um eine enge Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu gewährleisten und um spezifische regionale Verhältnisse für die Zwecke des Verbandes zu berücksichtigen, können Regionalgruppen gegründet werden. Näheres regelt eine Regionalgruppenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

- § 10.2 Eine Regionalgruppe kann durch die Mitgliederversammlung und/oder den Vorstand eingerichtet oder, wenn sich die Regionalgruppe vereinschädigend verhält oder die notwendige Mitgliederzahl unterschreitet, aufgelöst werden. Gegen die Auflösung kann die Regionalgruppe Einspruch erheben. Wenn die Einrichtung oder Auflösung durch den Vorstand beschlossen wurde, ist eine Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung notwendig. Die Regionalgruppe umfasst mindestens 20 Personen.
- § 10.3 Auf Antrag an die Regionalgruppenleitung kann jedes Mitglied des Verbandes, das in der betreffenden Region seinen Wohnsitz hat, Mitglied in einer Regionalgruppe werden. Doppelmitgliedschaft in zwei oder mehr Regionalgruppen ist nicht möglich.
- § 10.4 Belange, die den gesamten Verband angehen, dürfen von den Regionalgruppen nicht in eigener Zuständigkeit geregelt werden.
- § 10.5 Die Einheit für eine Regionalgruppe ist ein Bundesland.

§ 11 Örtliche Gruppen

- § 11.1 Um einen möglichst intensiven Informationsaustausch zwischen Mitgliedern vor Ort und den Verbandsgremien zu ermöglichen, wird die Einrichtung von örtlichen Gruppen gefördert.
- § 11.2 Örtliche Gruppen des VDOE können nach Absprache mit dem Vorstand von Mitgliedern des Verbandes gegründet werden. Nähere Einzelheiten regelt die Rahmenrichtlinie für Örtliche Gruppen des VDOE, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- § 12.1 Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Dazu ist die Anwesenheit von 25 % der Mitglieder erforderlich. § 6.1 bleibt davon unberührt.
- § 12.2 Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Ist in dem maßgebenden Zeitpunkt kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, wird der Liquidator von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Liquidation vorhandenen Verbandsvermögens. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband seine Rechtsfähigkeit verliert.